

## Artikel 4

Jeder Abkommenspartner benennt schriftlich ein oder mehrere Luftverkehrsunternehmen für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien.

## Artikel 5

(1) Die benannten Luftverkehrsunternehmen sowie die Luftfahrzeuge und Besatzungen des einen Abkommenspartners unterliegen auf und über dem Territorium des anderen Abkommenspartners den dort für den Luftverkehr geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(2) Luftfahrzeuge, Besatzungen, Fluggäste und Luftfracht des einen Abkommenspartners unterliegen auf und über dem Territorium des anderen Abkommenspartners dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreffen, insbesondere den Bestimmungen über die Grenz-, Zoll- und Devisenkontrolle sowie den Gesundheits-, Veterinärmedizin- und Phytosanitärbestimmungen.

(3) Jeder Abkommenspartner behält sich das Recht vor, die in den Anlagen zu diesem Abkommen aufgeführten Rechte zeitweilig aufzuheben, wenn die benannten Luftverkehrsunternehmen die in den Absätzen 1 und 2 angeführten innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht einhalten oder wenn die Bedingungen, unter denen die Rechte nach diesem Abkommen gewährt werden, nicht mehr vorliegen. Von diesem Recht soll ein Abkommenspartner erst nach Konsultation zwischen den Luftfahrtbehörden beider Abkommenspartner Gebrauch machen.

## Artikel 6

(1) Die Luftfahrzeuge der benannten Luftverkehrsunternehmen eines Abkommenspartners müssen bei Flügen über dem Territorium des anderen Abkommenspartners die für internationale Flüge festgelegten Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen führen.

(2) In den Luftfahrzeugen müssen außerdem der Eintragungsschein, die Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung, die Genehmigungsurkunde für den Betrieb einer Funkanlage und andere von den Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner festgelegten Dokumente mitgeführt werden. Die Besatzungsmitglieder müssen im Besitz gültiger Flugerlaubnisse sein.

(3) Jeder Abkommenspartner erkennt auf seinem Territorium die in Absatz 2 genannten Dokumente als gültig an, sofern sie von einem Abkommenspartner ausgestellt oder von diesem als gültig anerkannt wurden.

## Artikel 7

Die Besatzungen von Luftfahrzeugen passieren die Staatsgrenze mit Dokumenten, die gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihrer Staaten zum Grenzübergang berechtigen.

## Artikel 8

(1) Die Abkommenspartner schaffen für die von beiden Seiten benannten Luftverkehrsunternehmen gleiche Voraussetzungen und Bedingungen zur Durchführung des Luftverkehrs auf den vereinbarten Fluglinien. Sie gehen dabei von dem Prinzip aus, daß die Beförderungskapazität beider Seiten dem Beförderungsbedarf auf den vereinbarten Fluglinien entsprechen muß.

(2) Die Beförderungskapazität für die vereinbarten Fluglinien wird erforderlichenfalls von den benannten Luftverkehrsunternehmen beider Abkommenspartner gemäß dem im Absatz 1 genannten Grundsatz unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen vereinbart. Diese Vereinbarungen sind durch die Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner zu bestätigen.

## Artikel 9

(1) Die Flugpläne für den Betrieb auf den vereinbarten Fluglinien werden zwischen den benannten Luftverkehrsunternehmen vereinbart.

(2) Falls sich die Luftverkehrsunternehmen darüber nicht einigen, sind die Flugpläne spätestens 30 Tage vor Beginn der Flugplanperiode der Luftfahrtbehörde des anderen Abkommenspartners zur Genehmigung vorzulegen.

## Artikel 10

(1) Die Tarife für die Beförderungsleistungen auf den vereinbarten Fluglinien richten sich nach den multilateralen Tarifvereinbarungen, denen beide Abkommenspartner oder ihre Organe angehören.

(2) Wenn solche Vereinbarungen nicht bestehen, werden die Tarife zwischen den benannten Luftverkehrsunternehmen nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Tarife, wie sie von anderen Luftverkehrsunternehmen angewendet werden, vereinbart. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Luftfahrtbehörden beider Abkommenspartner.

(3) Falls die Tarife nicht nach dem in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden können, werden sie von den Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner vereinbart.

(4) Die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels festgelegten Tarife behalten ihre Gültigkeit bis zur Festlegung neuer Tarife gemäß den Bestimmungen dieses Artikels.

## Artikel 11

(1) Die Abkommenspartner werden von den Einnahmen und Gewinnen, die das benannte Luftverkehrsunternehmen des einen Abkommenspartners aus dem Betrieb der Luftfahrzeuge im internationalen Luftverkehr auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners erzielt, keine Steuern erheben. Dieses gilt auch entsprechend für die Besteuerung des Arbeitseinkommens des Personals der Luftverkehrsunternehmen, das in den gemäß Artikel 13 dieses Abkommens eingerichteten Vertretungen auf dem Territorium des jeweils anderen Abkommenspartners tätig ist.

(2) Sofern die Gebühren und andere Entgelte für die Benutzung von Flughäfen und anderen Anlagen nicht in multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen zwischen den Abkommenspartnern geregelt sind, werden sie nach den dafür von den zuständigen Organen festgelegten Sätzen erhoben. In diesem Falle dürfen sie für die Luftfahrzeuge des benannten Luftverkehrsunternehmens des anderen Abkommenspartners nicht höher sein als für die vergleichbaren Luftfahrzeuge dritter Staaten, die im internationalen Luftverkehr eingesetzt sind.

## Artikel 12

(1) Die im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge des von einem Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmens sowie deren übliche Bordausrüstung, Treib- und Schmierstoffvorräte sowie